

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: DEUFOL SE

Anschrift: Johannes-Gutenberg-Straße 3-5, 65719 Hofheim am Taunus

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	15
B5. Kommunikation der Ergebnisse	18
B6. Änderungen der Risikodisposition	19
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	20
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	22
D. Beschwerdeverfahren	23
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	23
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	27
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	29
E. Überprüfung des Risikomanagements	30

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Holger Hartmann und Ronja Tangl, Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für die gesamte DEUFOL SE.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die jährliche Berichtserstattung an die Geschäftsführung findet in Q1 für das zuvor vergangene Jahr statt. Die Berichtserstattung erfolgt in schriftlicher Form an alle Geschäftsführenden Direktoren. Bei ad-hoc Risiken wird die Geschäftsführung umgehend informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.deufol.com/de/menschenrechte/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde für die externen (Öffentlichkeit, unmittelbare Zulieferer) & internen (Beschäftigte) Zielgruppen auf deufol.com auf Deutsch veröffentlicht.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Da die Grundsatzerklärung erstmalig im Dezember 2024 veröffentlicht wurde, wurden keine Aktualisierungen oder Änderungen vorgenommen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die koordinierende Gesamtverantwortung der Menschenrechtsstrategie im Sinne des LkSG liegt bei den zentralen Menschenrechtsbeauftragten im „Operational Compliance“-Team. Die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie erfolgt in Zusammenarbeit mit regionalen Menschenrechtsbeauftragten sowie zahlreichen weiteren Abteilungen, darunter Einkauf, Recht, Personal/HR, Umweltmanagement und Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement.

Außerhalb von Deutschland und Österreich übernehmen die zentralen Menschenrechtsbeauftragten die Aufgaben der regionalen Menschenrechtsbeauftragten.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Für die Prüfung der Anforderungen wurden die jeweiligen oben genannten Fachabteilungen hinzugezogen. Die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten regelt der neu eingeführte Code of Conduct für Lieferanten, der unsere Anforderungen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltrisiken verankert. Hinweise und Beschwerden im eigenen Geschäftsbereich werden durch HR bearbeitet, Hinweise und Beschwerden aus unserer Lieferkette werden von den Menschenrechtsbeauftragten bearbeitet.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Im Jahr 2024 wurde mit einem externen Berater zusammengearbeitet, der bei den grundlegenden Anforderungen zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) beriet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2024 - 30.09.2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Es wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt. Dazu evaluierten wir zuerst alle unsere Geschäftspartner in Bezug auf, wo und in welcher Branche sie tätig sind. Die Risikobewertung der Kategorien basiert auf externen Datenquellen (Studien, Indizes,...).

Sollten uns konkrete Beschwerden oder Kritik vorliegen, werden diese mit in die abstrakte Analyse einbezogen. Aufgrund der Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse werden unmittelbare Zulieferer mit besonders hohem Risiko einer konkreten Risikoanalyse unterzogen.

Die abstrakte sowie konkrete Risikoanalyse wird einmal jährlich und ggf. anlassbezogen durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab keinen Anlass/Meldung/Verdacht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung und Priorisierung wurde anhand von externen Risikoeinschätzungen durchgeführt. Hierzu wurden zum Einen verschiedene länderbasierte Indizes genutzt:

- Environmental Performance Index (2018)
- ITUC Global Labour Rights Index (2019)
- Worldwide Governance indicators Control of Corruption (2018)

Zum Anderen wurden Branchenrisikoeinschätzungen aus externen Studien in die Priorisierung miteinbezogen. Als weiterer Faktor wurde der eigene Einfluss aufgrund unseres Umsatzes mit den Lieferanten betrachtet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

In der Regel existieren in den Ländern, in denen DEUFOL aktiv ist gesetzlich fixierte Standards für Arbeit, Entlohnung und Sicherheit am Arbeitsplatz. Für DEUFOL als Unternehmen hat ein sicherer Arbeitsplatz höchste Priorität. Schwere körperliche Arbeit und hoher Arbeitsdruck können langfristige Schäden verursachen, dessen Vorbeugung essenziell ist. Physische und psychische Belastungen müssen minimiert werden. Dazu sind präventive Maßnahmen und regelmäßige Schulungen entscheidend.

Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Österreich
- Polen
- Slowakei
- Tschechien
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im gesamten Unternehmen finden Schulungen und Unterweisungen zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz statt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die kontinuierliche Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erwarten wir, dass die Aufmerksamkeit für sicheres Arbeiten steigt und Vorfälle damit minimiert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz ist essenziell, um physische und psychische Belastungen zu minimieren. Schwere körperliche Arbeit und hoher Arbeitsdruck können langfristige Schäden verursachen. Bei Dienstleistungen wie Transport, Leiharbeit und Subunternehmer wird aufgrund externer Branchenreports das Risiko als hoch eingeschätzt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- China
- Deutschland
- Mexiko
- Polen
- Rumänien
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Zwangsarbeit ist eine Form des Menschenhandels, bei der Menschen durch Drohungen, Gewalt oder Zwang zur Arbeit gezwungen werden. Dies umfasst sowohl traditionelle "sklavenähnliche" Praktiken als auch moderne Formen der Nötigung wie manipulierte Schulden oder Einbehaltung von Ausweispapieren. Die Bekämpfung von Zwangsarbeit ist entscheidend für den Schutz der Menschenwürde und Grundrechte.

Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- China
- Deutschland
- Mexiko
- Polen
- Rumänien
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die vertragliche Zusicherung zur Einhaltung unserer Erwartungen schafft einen rechtlichen Rahmen, um bei Nicht-Erfüllung menschenrechts- und umweltbezogener Anforderungen zu reagieren. Diese Erwartungen informieren den Zulieferer und stellen sicher, dass er zustimmt. Besonders bei erhöhtem Risiko sind solche Regelungen angemessen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme kann derzeit noch nicht beurteilt werden, da sie zuerst bei hoch priorisierten Zulieferern umgesetzt wurde und im Laufe diesen Jahres flächendeckend etabliert werden soll.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Dies ist der erste Bericht.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es wurde ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, dass für alle Mitarbeitenden zugänglich ist.
Zusätzlich werden regelmäßig Begehungen durchgeführt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Es wurde ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, dass auf der Website frei zugänglich ist.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das Beschwerdeverfahren wurde über eine externe Plattform eingerichtet. Es ist öffentlich auf unserer Homepage in mehreren Sprachen zugänglich und erfüllt die Anforderungen eines barrierefreien und einfach zugänglichen Verfahrens. Hier kann ein Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstöße in unserem Unternehmen oder entlang unserer vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette an uns gemeldet werden. Eingehende Beschwerden werden vertraulich behandelt und umgehend von unseren Menschenrechtsbeauftragten bearbeitet. Bei Beschwerden von intern, wird zuerst eine Prüfung seitens HR vorgenommen. Dieser Prozess ist detailliert in unserer Verfahrensordnung festgehalten, die ebenso auf unserer Website in mehreren Sprachen veröffentlicht ist.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://deufol.com/menschenrechte>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Human Resources

Zentrale Menschenrechtsbeauftragte

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

DEUFOL stellt durch die Nutzung eines Hinweisgebersystems mit beschränktem Zugriff sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird. Ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der hinweisgebenden Person wird gewährleistet. Die im Hinweis enthaltenen Informationen und Daten sowie die gesamte Kommunikation erfolgen geschützt und gesichert.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebende Person, die Person/en, die Gegenstand der Meldung ist/sind sowie sonstige in der Meldung genannte Personen. Eine Löschung personenbezogener Daten erfolgt nach Zweckerreich, alternativ wenn kein berechtigtes Interesse mehr besteht. Frühestens jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Nachweispflichten.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Angemessenheit aller oben genannten Bereiche wird in der Anwendung stetig überwacht. Die erste Wirksamkeitsprüfung aller oben genannten Bereiche wird 2025 das erste Mal durchgeführt. Künftig wird dies einmal jährlich passieren. Damit stellt DEUFOL sicher, dass ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess besteht, damit menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkannt und minimiert werden.

Weitere Prüfungen (u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen) sind in Planung.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Für den Fall, dass Abhilfemaßnahmen notwendig sind, arbeiten wir mit den relevanten Parteien (inklusive potenziell oder tatsächlich Betroffene) darauf hin, den Verstoß zu verhindern, zu beseitigen oder die Auswirkungen zu minimieren.

Das Beschwerdeverfahren ist speziell so aufgesetzt, dass die Interessen potenziell Betroffener geschützt werden. Die Wahrung der Vertraulichkeit steht an oberster Stelle.